

Antrag des Gemeinderates über die Änderung der Dienst- und Besoldungsverordnung und Genehmigung der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt

Die derzeit gültige Dienst- und Besoldungsverordnung enthält die Bestimmungen über die Behörden und Kommissionen, das Gemeindepersonal, den Gemeindeammann- und Betriebsbeamten und die weiteren Funktionäre im Nebenamt. Die Verordnung wurde letztmals an der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2003 geändert. Die Verordnung wird jeweils nach Möglichkeit am Ende einer Amtsperiode überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Stimmbürgerschaft hat am 27. September 2009 einer neuen Gemeindeordnung zugestimmt. Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat ist diese auf den 1. Januar 2010 in Kraft getreten. In Bezug auf die Behörden und Kommissionen treten die Änderungen auf den Beginn der Amtsdauer 2010 – 2014 in Kraft. Die Gemeindeordnung wird einige grundlegende Änderungen mit sich bringen. Im Gemeinderat werden die Ressorts neu definiert. Die Anzahl Mitglieder der Schulpflege und der Rechnungsprüfungskommission werden auf sieben resp. fünf Mitglieder reduziert. Als selbständige Kommissionen verbleiben die Schulpflege, die Fürsorgebehörde und die Tiefbau- und Werkkommission. Die Entschädigungen müssen neu festgelegt werden.

Der Gemeinderat sieht vor, die Dienst- und Besoldungsverordnung in zwei Verordnungen aufzuteilen, und zwar in eine Personalverordnung und eine Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung).

Für die Anstellungsbedingungen des Personals gilt einerseits das kantonale Personalgesetz mit seinen Verordnungen und andererseits sind abweichende Bestimmungen kommunal geregelt. Das kantonale Personalgesetz wurde kürzlich im Kantonsrat einer Revision unterzogen und wird voraussichtlich auf den 1. April 2010 geändert. Es ist deshalb verfrüht, jetzt schon eine Vorlage für eine neue Personalverordnung zu stellen. Damit die Personalverordnung der Gemeinde Bauma auf die kantonalen Erlasse abgestimmt werden kann, wird sie zu einem späteren Zeitpunkt der Gemeindeversammlung unterbreitet.

Dem Erlass einer separaten Entschädigungsverordnung steht hingegen nichts entgegen. Darauf wird nachfolgend noch im Detail eingegangen. In der bestehenden Dienst- und Besoldungsverordnung sollen diejenigen Bestimmungen aufgehoben werden, welche in der Entschädigungsverordnung neu geregelt sind. Nebst einigen wenigen weiteren Anpassungen, insbesondere im Anhang der Schule, bleiben die übrigen Bestimmungen der Dienst- und Besoldungsverordnung bis zum Erlass einer Personalverordnung weiterhin in Kraft.

Mit der Bildung des Betreuungskreises Mittleres Tösstal auf Mitte dieses Jahres können die Bestimmungen in der Dienst- und Besoldungsverordnung über den Gemeindeammann und Betriebsbeamten ersatzlos aufgehoben werden. Bauma, Sternenbergr, Wila und Wildberg bilden einen Betreuungskreis. Das Anstellungsverhältnis entspricht neu den Rechten und Pflichten des vollamtlichen Personals der Gemeinde. Gemäss dem Zusammenarbeitsvertrag stellt die Standortgemeinde Wila das Personal des Betreuungskreises an.

Entschädigungsverordnung (EVO):

Die Entschädigungen für die Tätigkeiten des Gemeinderates, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Rechnungsprüfungskommission sollen neu pauschal festgelegt werden. Die Aufteilung der Gesamtentschädigungen auf die einzelnen Mitglieder ist Sache der einzelnen Behörden.

Im neuen Entschädigungssystem sind alle amtlichen Verrichtungen, die mit dem Ressort und den Aufgaben gemäss der Gemeindeordnung und der Geschäftsverordnung verbunden sind, eingeschlossen. Dazu gehören auch die Tag- und Sitzungsgelder, Besprechungen, Weiterbildung, Schulbesuche etc. Die Behördenmitglieder müssen keine Aufstellung ihrer Sitzungen und Besprechungen mehr erstellen und insbesondere gibt es keine Diskussionen mehr, ob neben der Ressortentschädigung zusätzlich für gewisse Einsätze die Auszahlung eines Tag- oder Sitzungsgeldes ausgewiesen sei. Die Gesamtentschädigungen pro Jahr sind wie folgt festgelegt:

Gemeinderat	Fr. 150'000.00
Schulpflege	Fr. 100'000.00
Sozialbehörde	Fr. 20'000.00
Rechnungsprüfungskommission	Fr. 12'000.00

Im Vergleich zu den bisher ausbezahlten Entschädigungen liegen die Aufwendungen mit den neuen Ansätzen zwischen 20 % und 30 % höher. Nebst der Teuerung von einigen Prozenten handelt es sich um Realerhöhungen, da die bisherigen Entschädigungen in Bauma sehr tief angesetzt sind. Zudem haben Arbeitsbelastung und Aufwand für die Behördentätigkeit stetig zugenommen, so dass eine Korrektur nach oben angezeigt ist. Die gesamten voraussichtlichen Mehrkosten dürften sich auf Fr. 44'000.- belaufen. Die Entschädigungen werden in Zukunft einer allfälligen Teuerung gemäss den jeweiligen Beschlüssen für das Staatspersonal angepasst.

Für die übrigen Kommissionen werden weiterhin die Sitzungsgelder ausgerichtet. Dieses soll für Sitzungen bis zwei Stunden (bisher drei Stunden) Fr. 60.- betragen und jede zusätzliche Stunde mit Fr. 30.- resp. Stundenanteilen entschädigt werden.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung folgende

A n t r ä g e :

1. Die Dienst- und Besoldungsverordnung vom 9. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

§ 1 Bst. a, c, d - Geltungsbereich	ersatzlos streichen (neu EVO)
§ 2 Ziff. 1, 3, 4 - Begriffe	ersatzlos streichen (neu EVO)
§ 3 - § 7 - Behörden und Kommissionen	ersatzlos streichen (neu EVO)
§ 19 - Altersheimverwalter	ersatzlos streichen (überholte Bestimmung über Anrechnung Wohnung etc.)
§ 51 - § 60 - Gemeindeammann	ersatzlos streichen (hinfällig)
§ 62 - § 63 - Funktionäre	ersatzlos streichen (neu EVO)

Anhang zur Dienst- und Besoldungsverordnung (die Schule betreffend)

A. Kommunale Lehrpersonen

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. - Kindergärtnerinnen | ersatzlos streichen (kantonale Besoldung) |
| 2. - Therapeuten/Therapeutinnen | Ergänzung: Besoldungstabelle Kat. IV |
| 3. - Fachlehrpersonen | streichen: Rhythmik |
| 4. - Besondere Fachlehreransätze | streichen: im Stundenlohn |
| 4.1 (Neufassung) | |
| Deutschunterricht für Fremdsprachige | |

(Deutsch als Zweitsprache DaZ)

Ohne anerkannte DaZ-Ausbildung:
- Vikariatsansatz der jeweiligen Schulstufe
Mit anerkannter DaZ-Ausbildung:
- Stufenlohn der jeweiligen Schulstufe

C. Volksschullehrpersonen
Mehrstunden Pflichtfächer
Handfertigkeitkurse für Knaben
und Mädchen

streichen: inkl. BS

streichen: Lohn Handarbeit (z.Zt.LR 28)
Stufe1

D. Weitere Bestimmungen
Ziffer 1

ersatzlos streichen (KOKORU-Lektionen
entfallen

2. Die nachstehende Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt wird genehmigt.
3. Die Änderungen treten auf Beginn der Amtsdauer 2010 – 2014 in Kraft (ausgenommen die Streichung der § 51 - § 60 auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Betriebskreises am 14. Juli 2010).

Bauma, 10. Februar 2010

GEMEINDERAT BAUMA

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

M. Heimgartner

B. Bähler